



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. 307/54

A-6010 Innsbruck, am 24. August 1989
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55-57
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	41 - GE 19 89
Datum:	29. AUG. 1989
Verteilt:	7.9.1989 KOS

Betreff: Entwurf einer Berggesetznovelle 1989;
Stellungnahme

A. Winkler

Zu Zahl 62 012/12-VII/A/89 vom 28. April 1989

Zum übersandten Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Erfahrungen mit den dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 399/1988, unterliegenden Aufbereitungsanlagen haben gezeigt, daß von solchen Anlagen Luftverunreinigungen in einem erheblich größeren Ausmaß als von (der Größe nach) vergleichbaren Gewerbebetrieben ausgehen. In Tirol zeigen sich diese negativen Auswirkungen beispielsweise bei den Montanwerken in Brixlegg sowie in den Magnesitwerken Hintertux und Hochfilzen. Die genannten Aufbereitungsanlagen haben schwere Beeinträchtigungen der Umwelt verursacht, die von der Verseuchung des Bodens bis zum flächenhaften Absterben großer Waldbestände reichen.

Grundsätzlich ist daher zu begrüßen, wenn mit der Berggesetznovelle 1989 die anlagenbezogenen Bestimmungen mit den für die gewerblichen Betriebsanlagen seit der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 harmonisiert werden sollen. Dieser auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 enthaltenen Zielsetzung wird der Gesetzentwurf jedoch in keiner Weise gerecht. Er bleibt vielmehr in entscheidenden Bereichen weit hinter den gewerberechtlichen

werberechtlichen Vorschriften zurück. Insbesondere die §§ 146 und 203 sollten sich verstärkt an diese und auch an die Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, anlehnen. Vor allem auch deshalb, weil nach § 74 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, keiner Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1973 bedürfen, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.

Die Begründung für die neu vorgesehenen Regelungen (für das Suchen und Erforschen geothermischer Quellen, das Gewinnen der Erdwärme und das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung sowie für das Benützen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe) sind nicht überzeugend. Vielmehr wird die Ansicht erhärtet, daß die bereits geltenden Gesetze durchaus in der Lage sind, den vermeintlichen Regelungsbedarf abzudecken. So bedarf beispielsweise die Verwendung eines stillgelegten Stollens als Abfalldéponie weitreichender Bewilligungen nach den abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften. Eine bergrechtliche Bewilligung dürfte daher nicht erforderlich sein. Auch scheint eine weitere Unterstellung von Anlagen, die vorwiegend Recyclingmaterial verarbeiten, unter das Berggesetz 1975 nicht mehr notwendig zu sein und es sollten daher derartige Anlagen vom Geltungsbereich des Berggesetzes 1975 ausgenommen und dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unterstellt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 146:

Der Abs. 2 und die derzeit schon im Abs. 4 enthaltene Regelung, wann eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung (wohl eher Beeinträchtigung) der Umwelt vorliegt, müßten den §§ 69a und 77 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung 1973 (jeweils in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988) angepaßt werden, weil sie in dieser Form für einen wirksamen Immissionsschutz bei weitem nicht ausreichen. Insbesondere wäre auf den Stand der Technik (§ 71a GewO 1973) und auf den Stand der medizinischen und der sonstigen in Betracht kommenden Wissenschaften sowie auf die im § 74 Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 GewO 1973 angeführten Interessen Bedacht zu nehmen und die Frage der Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 zu regeln. Die Festlegung der Grenzwerte für Emissionen im Abs. 2 sollte im Sinne des § 77 Abs. 3 GewO 1973, d.h. entsprechend dem Stand der Technik, vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Formulierung ("sind Grenzwerte für Emissionen von Luftschadstoffen festzulegen") dürfte wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit nicht nur unvollziehbar, sondern auch im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 B-VG stehen. Auch die Aufnahme einer grundsätzlichen Bestimmung

entsprechend dem § 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen wird zur Diskussion gestellt. Die erstrebenswerteste Lösung wäre zweifellos die Festlegung allgemeiner, einheitlicher Grenzwerte in Anlehnung an die TA Luft in der Bundesrepublik Deutschland oder der Immissionsgrenzwerteverordnung der Schweiz.

Die Beschränkung der Parteistellung im Abs. 5 ist bedenklich, weil auch von Untertagebetrieben erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgehen können. Die Übernahme des gewerberechtlichen Parteibegriffes schein jedenfalls zweckmäßiger zu sein. Die Verweisung im Klammerausdruck ("Abs.4") dürfte verfehlt sein und sollte durch den Abs. 2 ersetzt werden.

Zu § 203:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen für die Sanierung von Altanlagen sind ebenfalls nicht geeignet, die Immissionsbelastungen durch Bergbaubetriebe wirksam zu vermindern. Der Abs. 2 müßte dem § 79 GewO 1973 angepaßt werden. Wie nach § 79a GewO 1973 sollte dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ein Antragsrecht zukommen, damit ein Verfahren zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen eingeleitet werden muß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Krochu